



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 12

26.03.2011

Nr. 1

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes;

Antrag der Gemeinde Asbach-Bäumenheim auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken in den Steglesgraben im Bereich „Blumenstraße“

Bekanntmachung

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim plant, das Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal „Blumenstraße“ über ein Regenrückhaltebecken in den Steglesgraben einzuleiten. Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens hat sie hierzu mit ihrem Schreiben vom 11.07.2006 unter gleichzeitiger Vorlage von Planunterlagen (mit Darlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung mit dazugehörigen Erläuterungsbericht) einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt. Das Einzugsgebiet wird bisher im Trennsystem entwässert, eine wasserrechtliche Erlaubnis ist hierfür bisher noch nicht erteilt worden.

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat deshalb für diese Einleitungen mit Schreiben vom 11.07.2006 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - i. V. m. Art. 16 Bayerisches Wassergesetz - BayWG -) jeweils alte Fassung) beantragt.

Im durchzuführenden Wasserrechtsverfahren ist von **folgenden wasserrechtlichen Tatbeständen** auszugehen:

- **Einleiten von Niederschlagswasser** aus dem Regenwasserkanal „Blumenstraße“ über ein Regenrückhaltebecken in den Steglesgraben
- Der **Umfang der erlaubten Benutzung** für das Einleiten von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal über ein RRB in den Steglesgraben ergibt und beschreibt sich wie folgt:

Bezeichnung der Einleitung	Abfluss bei Niedergehen des Bemessungsregens
Regenwasserkanal Blumenstraße	135 l/s

Das Vorhaben (hier: das Einleiten von Stoffen, Niederschlagswasser und Mischwasser in ein oberirdisches Gewässer, den Steglesgraben) stellt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung dar (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der als solcher der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG) bedarf.

Das Verwaltungsverfahren für die Erteilung der (für die Einleitung) notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2 durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Planunterlagen** in der **Zeit von 04.April 2011 bis 06.05.2011** (einen Monat) im Rathaus der Gemeinde, Zimmer Nr. 6, Erdgeschoss, während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.Mai 2011**, bei der oben genannten Auslegungsstelle (Gemeinde Asbach-Bäumenheim) oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann.
3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrechterhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Otto Uhl,
Erster Bürgermeister

Nr. 2
Einschreibung für das Schuljahr 2011/2012

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2011/12
Schuleinschreibung in der Woche vom 04.- 08. April 2011

Anzumelden sind alle Kinder, die im kommenden Schuljahr **erstmalig schulpflichtig** werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben und am **30. September 2011** **sechs Jahre** alt sind.

im Vorjahr zurückgestellt	regulär schulpflichtig	auf Antrag schulpflichtig	
Geburtsdatum 30.09.2003 - 30.09.2004	Geburtsdatum 01.10.2004 – 30.09.2005*)	Geburtsdatum 01.10.2005 - 31.12.2005*)	Geburtsdatum ab 01.01.2006 **)
	Kinder, die am 30. September 2011 sechs Jahre alt sind.	Kinder, die im Ok- tober, November, Dezember 2005 geboren sind.	Schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Die **Pflicht zur Schulanmeldung** besteht auch dann, wenn Sie beabsichtigen, Ihr Kind vom Besuch der Volksschule **zurückstellen** zu lassen.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die **im vorigen Jahr** vom Besuch der Volksschule **zurückgestellt** worden sind. Der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

*) **wichtig:** Wenn bei einem Kind, das im Oktober, November oder Dezember 2005 geboren wurde, auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann, wird es auf Antrag der Eltern schulpflichtig.

) Bei einem Kind, das **nach dem 31.12.2011 sechs Jahre alt wird, ist zusätzlich ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Erwin Rieder
Rektor

Nr. 3

Leichte Schultaschen für den gesunden Rücken - Schwere Ranzen begünstigen Haltungsschäden

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 4

Für die Zukunft unerlässlich: Der Zensus 2011**Keiner weiß es genau, doch jeder befindet es für schlecht.****Hier die positiven Auswirkungen des Zensus 2011**

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Nr. 5

Der Starttag für Zensus 2011 rückt immer näher!!!**Der Landkreis sucht noch 50 Erhebungsbeauftragte**

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3

Nr. 6

Sprechttag Bezirk Schwaben Augsburg**Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 4

Nr. 7

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Region Schwaben – Beratungstermin

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 5

Nr. 8

Wissen zur Rente und Altersvorsorge aus erster Hand**Deutsche Rentenversicherung Schwaben bietet Vortrag an**

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 6

Nr. 9

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
26.03.	Grüne Schule auf Achse		Obst- und Gartenbauverein
26.03./19:30	Generalversammlung	Sportheim	Kulturclub
28.03.	Einschreibung Kindergartenjahr 2011/2012	Dr. Hermann-Fendt-Kindergarten und Kath. Kindergarten Maria Immaculata	Gemeinde
31.03./19:00	Bürgerversammlung	Schmutterhalle	AWO Asbach-Bäumenheim
01.04./19:30	50 Jahre Arbeiterwohlfahrt in Asbach-Bäumenheim	Sportheim	

Nr. 10

Wir gratulieren . . .

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Heute, den 26.03., Frau Karolina Eberle, Bahnhofstraße 21c (81 Jahre), Frau Elisabeth Mordstein, Oberfeldweg 8 (82 Jahre) und Frau Barbara Weirich, Goethestraße 32 (74 Jahre)

Sonntag, den 27.03., Herr Karl Raul, Josef-Dunau-Ring 19 (71 Jahre)

Montag, den 28.03., Herr Jene Soti, Sudetenstraße 4 (70 Jahre)

Freitag, den 01.04., Herr Dr. Peter Müller-Meerkatz, Antoniusweg 1 (71 Jahre), Herr Rudolf Schuster, Im Weiler 2 (71 Jahre) und Herr Emil Steigert, Schmutterwiese 4 (72 Jahre)

Wir wünschen allen genannten und ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Otto Uhl
Erster Bürgermeisterangeheftet am: 25.03.2011
abgenommen am: 01.04.2011

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim. Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Leichte Schultaschen für den gesunden Rücken - Schwere Ranzen begünstigen Haltungsschäden

München, im März 2011

Viele Grundschüler tragen eine zu schwere Schultasche. Sie schleppen Schultag für Schultag mehr als vier Kilogramm zwischen Schule und Elternhaus hin und her. Das liegt deutlich über der Empfehlung von maximal zehn Prozent des eigenen Körpergewichts. Darauf weisen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. GUVV/Bayer. LUK) hin.

Dabei kommen vier Kilogramm Ballast schnell zusammen. Dazu braucht es nur drei Bücher, eine Federmappe, einen Malkasten, zwei volle 0,5-Liter-Getränkeflaschen und ein paar Hefte in einem mittelschweren Ranzen. Oft ist auch der Ranzen schon schwerer als die empfohlenen rund 1,2 Kilogramm. Schwere Schultaschen können schwerwiegende Folgen haben: Der Ranzen drückt auf die wachsende und daher anfällige Wirbelsäule und kann so mitverantwortlich sein für eine schlechte Körperhaltung und für Verformungen von Wirbelsäule und Füßen. Bereits über 40 Prozent der 14- bis 19-Jährigen klagen über regelmäßig auftretende Rückenschmerzen - die Tendenz ist steigend.

Regelmäßiger Schulranzen-Check

„Eltern von Grundschulern sollten regelmäßig nachsehen, was sich so alles in der Schultasche befindet und ob wirklich jedes Buch mit in die Schule muss. Dieser „Ranzen-Check“ sollte mindestens einmal pro Woche stattfinden, am besten mit den Kindern zusammen“, rät Elmar Lederer, Geschäftsführer von Bayer. GUVV/Bayer. LUK.

Leichte Taschen kaufen

Beim Schulranzenkauf sollten Eltern auf leichte Exemplare achten, die maximal 1,2 Kilogramm wiegen. In einer großen Tasche landen automatisch auch mehr Bücher, Hefte, Maskottchen, Sammelalben und anderes, was ein Kind für Schule und Pause als absolut erforderlich ansieht.

Auch die Lehrer sind gefragt

Ohne Bücher geht es in der Schule nicht. Lehrer sollten trotzdem prüfen, wie die Zahl der mitzubringenden Bücher verringert werden kann. Eine Möglichkeit ist, dass sich Klassennachbarn beim Mitbringen der Bücher abwechseln. Auch kann ein Arbeitsblatt zeitweise ein schweres Buch ersetzen.

Weitere Informationen bietet die Broschüre „Schulranzen - kinderleicht“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Sie kann unter www.bayerguvv.de / Prävention / Schulen kostenlos heruntergeladen werden.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für Bayern mit der Ausnahme der Landeshauptstadt München. Bei ihnen sind rund 1,7 Millionen Schüler versichert, sowie u.a. Kinder in Kindertagesstätten, die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Studierende an Hochschulen und ehrenamtlich Tätige bei Arbeits- und Wegeunfällen. Bei versicherten Unfällen erhalten die Betroffenen alle notwendigen medizinischen Heilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen sowie gegebenenfalls auch eine Rente.

Weitere Informationen unter www.bayerguvv.de.

Nr. 2

Für die Zukunft unerlässlich: Der Zensus 2011

Keiner weiß es genau, doch jeder befindet es für schlecht.

Hier die positiven Auswirkungen des Zensus 2011.

Warum findet der Zensus 2011 statt?

Der Zensus soll zum einen aktuelle Bevölkerungs-, Wohnungs- und Gebäudezahlen liefern, zum anderen Informationen über die demographische und sozioökologische Struktur der Bevölkerung, der Erwerbstätigen, der Haushalte und der Familien. Darüber hinaus liefern die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung, die ein Teil des Zensus ist, die Angaben über die Wohnsituation der Bevölkerung.

Da die Bevölkerungs- und Wohnungsdaten eine wesentliche Grundlage für eine Vielzahl an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen bilden, ist der Nutzen der Zensusergebnisse sehr groß.

Die Zensusdaten sind zu Beispiel in folgenden Bereichen notwendig:

- Kommunale Infrastruktur (Planung von Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Seniorenheimen)
- Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich zwischen Ländern sowie den Landkreisen und deren Gemeinden
- Verteilung von EU-Fördermitteln
- Einteilung von Wahlkreisen
- Berechnung der Zahl der Länderstimmen im Bundesrat
- Feststellung der Anzahl der Sitze eines Mitgliedstaates im Europäischen Parlament
- Erneuerung der Basis der Bevölkerungs- und Wohnungsfortschreibungen
- Erstellung einer verlässlichen Basis für Untersuchungen zur künftigen Altersstruktur und anderen Aspekten des demographischen Wandels

Was wird gefragt?

Neben demographischen Daten wie Alter, Geschlecht und Familienstand werden bei der Stichprobe Angaben erfragt, die nicht aus Registerdaten gewonnen werden können. Dazu zählen zum Beispiel folgende Merkmale:

- Gegenwärtige Erwerbstätigkeit
- Arbeitsort
- Bildungsstand
- Wohnsituation
- Migrationshintergrund

Muss man Angst um seine Privatsphäre haben / der gläserne Bürger bei der Haushaltsbefragung?

Ein klares NEIN!

Die Angaben in dem Fragebogen der Haushaltszählung beruhen auf bereits vorhandenen Daten. Es geht um Fragen wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, Wohnsituation, Bildung und Beruf. Die viel diskutierte Frage zum Glaubensbekenntnis ist vollkommen freiwillig abzugeben.

Diese Daten wurden bereits aus anderen Statistiken bzw. Datenbanken zusammengeführt und sollen mit dem Fragebogen zur Klärung von Unstimmigkeiten beitragen.

Wie sicher sind Ihre Angaben?

Im Landratsamt wird der Zensus von personell, organisatorisch und räumlich unabhängigen Erhebungsstellen durchgeführt. Alle an der Organisation und Durchführung beteiligten Personen werden auf das Statistikgeheimnis und den Datenschutz besonders verpflichtet.

Für alle amtlichen Statistiken, somit auch für den Zensus, gilt das so genannte Rückspiegelverbot. Das heißt, dass die hier erhobenen Daten unter keinen Umständen an staatliche und private Institutionen weitergegeben werden dürfen, auch nicht an andere Behörden (Polizei, Finanzämter, Einwohnermeldeämter,...).

Wie sind die Rechtsgrundlagen?

Die Rechtsgrundlage für den Zensus bilden die EU-Verordnung vom 09. Juli 2008, das Zensusvorbereitungsgesetz vom 08. Dezember 2007 und das Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009. Diese können Sie alle im Internet nachlesen.

Besteht Auskunftspflicht und was geschieht wenn man keine Auskunft gibt?

Beim Zensus 2011 werden nicht alle Einwohnerinnen und Einwohner befragt – aber wer befragt wird, muss Auskunft geben. Das ist in § 18 Zensusgesetz 2011 geregelt. Diese Auskunftspflicht ist wichtig, um verlässliche Daten zu bekommen, mit denen für die Zukunft geplant werden kann. Wenn die Teilnahme freiwillig wäre, würde dies die Qualität der Ergebnisse des Zensus nicht unerheblich beeinträchtigen.

Sollten falsche Angaben gemacht werden, so wird dies spätestens bei der Auswertung der Fragebögen und Zusammenführung mit den vorhandenen Daten (Plausibilitätsprüfung) festgestellt und der betroffene Haushalt muss sich auf Rückfragen, bzw. einen erneuten Besuch der Erhebungsbeauftragten einstellen.

Wer wird alles befragt?

Neben den stichprobenartig ausgewählten Haushalten, werden auch Sonderbereiche befragt (Vollerhebung) wie zum Beispiel Internate, Alten- und Seniorenheime, Studentenwohnheime, Klöster, JVA's, Wohn- und Pflegeheime für Menschen körperlicher und geistiger Behinderung, Flüchtlingsunterbringungen,...

In vielen Sonderbereichen wird allerdings stellvertretend die Einrichtungssleitung befragt. Auch werden hier nur Daten erhoben, welche für die Feststellung des Wohnsitzes absolut unerlässlich sind. Alle anderen Daten führen zu sozialer Benachteiligung und dürfen hier nicht erhoben werden (JVA, Einrichtung für Menschen mit Behinderung,...)

Weitere Fragen?

Fragen Sie in Ihrer Erhebungsstelle im Landratsamt Donau-Ries genauer nach:
 Pfliegstraße 2 Haus A / EG / Zi 002, 86609 Donauwörth
 Tel.: 0906-74 297, e-Mail: erhebungsstelle@lra-donau-ries.de,
 Ansprechpartner: Erhebungsstellenleiterin Frau Kerstin Hampel

Nr. 3**Der Starttag für Zensus 2011 rückt immer näher!!!**

Der Landkreis sucht noch 50 Erhebungsbeauftragte

Ab dem 9.Mai 2011 wird in ganz Deutschland, also auch in unserem schönen Landkreis Donau-Ries, der Zensus 2011 mittels Befragungen ausgewählter Haushalte durch geschulte Interviewer durchgeführt. Für diese verantwortungsvolle Tätigkeit sucht die Erhebungsstelle des Landkreises noch 65 zuverlässige Personen. Die Interviewertätigkeit zählt als ehrenamtliche Tätigkeit und es wird eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erstattet. Zuständig für das Anwerben von Interviewern, deren Schulung sowie die Erhebungsorganisation ist die Erhebungsstelle im Landratsamt Donau-Ries.

Vom 09.Mai bis Ende Juli 2011 wird in ganz Deutschland der Zensus 2011, die moderne Art der Volkszählung, mittels verschiedener Befragungen (z.B. bei ausgewählten Haushalten oder Gemeinschaftsunterkünften) durchgeführt. Bei diesen Befragungen werden in ganz Bayern mehr als eine Million Menschen von mehr als 16 000 Erhebungsbeauftragten interviewt. Für diese Befragungen suchen wir, der Landkreis Donau-Ries, noch engagierte und zuverlässige volljährige Personen, die gerne genau arbeiten, verschwiegen sind, zeitlich flexibel tätig sein können, sympathisch und freundlich auftreten, sich in guten Deutsch verständigen können und telefonisch erreichbar sind.

Was müssen Sie als Erhebungsbeauftragter tun?

Interviewer müssen die für den Zensus ausgewählten Adressen zunächst aufsuchen, die Namen der dort Wohnenden notieren, schriftlich mit diesen Haushalten einen Interviewtermin vereinbaren, dann die Befragung durchführen und schließlich die ausgefüllten Unterlagen bei der hiesigen Erhebungsstelle abgeben. Nach unseren Erfahrungen schafft ein Interviewer durchschnittlich 40-50 Haushalte, entsprechend etwa 100 Personen zu befragen. Die Erhebungsbeauftragten werden für diese Aufgabe speziell geschult und können sich Ihre Arbeitszeit flexibel einteilen.

Wie viel können Erhebungsbeauftragte dabei verdienen?

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Interviewer wird eine Aufwandsentschädigung von 7,- Euro je erfolgreiches Interview bezahlt. Bei einem 4-Personen-Haushalt also 28 Euro. Sollte die auskunftspflichtige Person kein Interview durchführen wollen, sondern per Post oder online antworten wollen, erhält der Interviewer immerhin 2,- Euro je aufgesuchtem Haushalt.

Zusätzlich erhält der Erhebungsbeauftragte die Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet, sowie eine Aufwandsentschädigung von 20,- Euro für die Teilnahme an der Schulung.

Wie kann man sich bewerben?

Bitte wenden Sie sich mit einer formlosen Bewerbung (Name, Anschrift, Alter, Beruf,...) postalisch an die Erhebungsstelle im Landratsamt Donau-Ries, Pfliegstraße 2, 86609 Donauwörth. Oder schreiben eine e-Mail mit Ihrer Bewerbung an erhebungsstelle@lra-donau-ries.de oder rufen uns für weitere Informationen an unter Tel. 0906-74 297 Erhebungsstellenleiterin Frau Hampel.

Nr. 4**Außensprechtage des Bezirks Schwaben****Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Termin: Dienstag, 29.03.2011, 10.00 Uhr-12.00 Uhr

Veranstaltungsort: Landratsamt Donau-Ries, Bürgerbüro Nördlingen, Hafenmarkt 2, 86720 Nördlingen

Kontakt: Zuständig Herr Ottmar Heumann
 Terminabsprache möglich unter
 (08 21) 31 01 - 2 16 (Frau Grimm) oder
 E-Mail: ottmar.heumann@bezirk-schwaben.de

Nr. 5**Zentrum Bayern Familie und Soziales, Region Schwaben – Beratungstermin**

Der nächste Beratungstermin findet am Montag, den 04.04.2011 von 10.00 bis 15.00 Uhr im Bürgerbüro, Neue Kanzlei, Zimmer 1, in Donauwörth statt.

Es wird über

- Elterngeld, Bundes- und Landeserziehungsgeld
- Schwerbehindertenverfahren (SGB IX)
- Bayerisches Blindengeld
- Opferentschädigung
- Soldatenversorgung und
- Kriegsopferversorgung

beraten und informiert.

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch unter Tel. 0821/5709-01, Fax: 0821/5709-5000 oder unter www.zbfs.bayern.de.

Anschrift:

Morellstraße 30, 86159 Augsburg

Großkundenadresse: 86135 Augsburg

e-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

Nr. 6

Wissen zur Rente und Altersvorsorge aus erster Hand

Deutsche Rentenversicherung Schwaben bietet Vortrag an

Die Deutsche Rentenversicherung Schwaben bietet in ihrer Auskunfts- und Beratungsstelle in der Schaezlerstraße 13 in 86150 Augsburg am 06.04.2011 um 16:30 Uhr folgenden kostenlosen Vortrag an: Todesfall: Versorgt über den Partner?

Wir bitten um eine vorherige Anmeldung unter (Tel.: 0821-500-6015 oder Fax: 0821-500-76015 oder eMail: service.in.augsburg@drv-schwaben.de)